

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Dürrhein**

Der Gemeinderat der Stadt Bad Dürrhein hat aufgrund von § 4 i.V.m. § 25 Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) am 01. August 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Art. I**

**§ 4 Abs. 3 Bildung von Ausschüssen** wird wie folgt geändert:

Der Verwaltungsausschuss, der Technische Ausschuss und der Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, 13 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats und 6 sachkundigen Einwohnern. Die Personalkommission besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

### **Art. II**

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Dürrhein geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!

Bad Dürrhein, 01.08.2024

Jonathan Berggötz  
Bürgermeister

# **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Dürkheim**

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 25 Abs. 2 S. 2, § 27 Abs. 2 und § 39 Abs. 2 Nr. 10 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat der Stadt Bad Dürkheim am 29.06.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

## **Artikel 1 – Änderungen**

---

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Dürkheim vom 20.05.2021 wird wie folgt geändert:

### **1. § 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 26 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen/ Stadträte).

### **2. § 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

(3) Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 275.000 € beträgt,

### **3. § 8 Technischer Ausschuss**

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss darüber hinaus über:

4. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 250.000 € einschl. deren Überschreitung von bis zu 20 %,
5. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 250.000 € im Einzelfall, soweit nicht Abs. 2, Ziff. 4 einschlägig ist,

#### 4. § 12 Zuständigkeiten

(3) Dem Bürgermeister werden darüber hinaus folgende Aufgaben übertragen, soweit sie nicht von besonderer Wichtigkeit, Größe, Art und Bedeutung oder Planungsziele der Stadt nicht berührt sind:

4. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall einschl. deren Überschreitung von bis zu 20 %,
5. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall, soweit nicht Abs. 3 Ziff. 4 einschlägig ist,

#### 5. § 15 Unechte Teilortswahl

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

1. Wohnbezirk Bad Dürkheim 14 Sitze,
2. Wohnbezirk Biesingen 1 Sitz,
3. Wohnbezirk Hochemmingen 3 Sitze,
4. Wohnbezirk Oberbaldingen 2 Sitze,
5. Wohnbezirk Öfingen 2 Sitze,
6. Wohnbezirk Sunthausen 2 Sitze,
7. Wohnbezirk Unterbaldingen 2 Sitze.

### **Artikel 2 - Inkrafttreten**

---

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Dürkheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!

Bad Dürkheim, 30.06.2023

Jonathan Berggötz  
Bürgermeister

# **Hauptsatzung der Stadt Bad Dürkheim**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 20.05.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **I. Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 25 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen/ Stadträte).

### **§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Nach Entscheidung des Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstigen gemeinderätlichen Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

### **III. Ausschüsse des Gemeinderates**

#### **§ 4 Bildung von Ausschüssen**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss,
3. die Personalkommission.

(2) Es wird folgender beratende Ausschuss gebildet:

1. der Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss.

(3) Der Verwaltungsausschuss, der Technische Ausschuss und der Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats und 7 sachkundigen Einwohnern. Die Personalkommission besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(4) Für die weiteren Mitglieder werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

#### **§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) Dem Verwaltungsausschuss und dem Technische Ausschuss werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben. Der Personalkommission werden die in § 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

(3) Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 200.000 € beträgt,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung

eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder des Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## **§ 7 Verwaltungsausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten und Partnerschaften,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. Abgaben,
3. Angelegenheiten der Schulen und Kindertagesstätten,
4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten einschl. sonstiger Bildungseinrichtungen,
5. Recht, Sicherheit und Ordnung,
6. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
7. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
8. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
9. Marktangelegenheiten,
10. Wirtschafts-, Tourismus- und Verkehrsförderung,

11. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschl. Energieüberwachung, Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
12. Aufgaben nach der Betriebssatzung für das Wasserwerk und die Abwasserbeseitigung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
2. die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten für einen Betrag von mehr als 15.000 € bis einschließlich 30.000 €,
3. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € beträgt,
4. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 60.000 € im Einzelfall sowie die Veräußerung von Grundeigentum ausschließlich für Wohnbauzwecke im Falle allgemein festgelegter Grundstückspreise durch den Gemeinderat im Einzelfall von mehr als 200.000 € bis einschließlich 400.000 €. Für den Erwerb von Grundeigentum ausschließlich für Wohnbauzwecke im Falle allgemein festgelegter Grundstückspreise durch den Gemeinderat im Einzelfall ist der Verwaltungsausschuss zuständig von mehr als 60.000 € bis einschließlich 400.000 €.
5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 20.000 €,
6. die Veräußerung und Verpfändung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall,
7. die Festsetzung privatrechtlicher Tarife und Entgelte.

## **§ 8 Technischer Ausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung, soweit nicht in der Zuständigkeit des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und die Abwasserbeseitigung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof und Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Technische Verwaltung städtischer Gebäude,
6. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen und Park- und Gartenanlagen.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss darüber hinaus über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
  - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)),
  - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
  - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
  - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
  - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB)
2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen (§§ 53 Abs. 2, 54 Abs. 2 und § 55 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBOBW)), soweit nicht jeweils nach § 12 Abs. 3 Ziff. 1 - 3 die Zuständigkeit des Bürgermeisters vorliegt,
3. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,
4. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 200.000 € einschl. deren Überschreitung von bis zu 20 %,
5. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 200.000 € im Einzelfall, soweit nicht Abs. 2, Ziff. 4 einschlägig ist,
6. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gem. § 15 BauGB.

## **§ 9 Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleit-, Stadtentwicklungs- und Stadtbereichsplanung,
2. Sanierungsmaßnahmen,
3. Stadtgestaltung/ Stadtbildpflege und Grünflächenplanung,
4. Verkehrsentwicklungsplanung,
5. Umwelt-, Immissionsschutz und Lärmbekämpfung,
6. Natur- und Landschaftsschutz/ -pflege einschließlich Gewässerunterhaltung,
7. Abfallbeseitigung.

## **§ 10 Personalkommission**

(1) Der Geschäftskreis der Personalkommission umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. die Vorberatung aller Personalangelegenheiten in der Zuständigkeit des Gemeinderats,
2. die Einstellung von Beschäftigten sowie die Ernennung von Beamten, soweit es sich um die Kundenbereichsleitung oder die Leitung von städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen handelt. Über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Fachbereichsleitung und der stellvertretenden Fachbereichsleitung entscheidet der Gemeinderat. Die in § 12 genannten Zuständigkeiten des Bürgermeisters bleiben davon unberührt.

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 11 Rechtsstellung**

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 12 Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu einschließlich 2.500 € im Einzelfall.
2. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
  - a) bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe
  - b) über 6 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von einschließlich 15.000 €,
  - c) bis einschließlich 5.000 € auf unbestimmte Dauer
3. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,

4. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 30.000 € im Einzelfall sowie die Veräußerung von Grundeigentum ausschließlich für Wohnbauzwecke im Falle allgemein festgelegter Grundstückspreise durch den Gemeinderat bis einschließlich 200.000 € im Einzelfall. Für den Erwerb von Grundeigentum ausschließlich für Wohnbauzwecke im Falle allgemein festgelegter Grundstückspreise durch den Gemeinderat im Einzelfall ist der Bürgermeister zuständig bis einschließlich 60.000 €.
5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von einschließlich 10.000 € im Einzelfall; bei Vermietung städtischer und angemieteter Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
6. die Veräußerung und Verpfändung von beweglichem Vermögen bis zu einschließlich 10.000 € im Einzelfall,
7. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
8. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 15.000 € im Einzelfall,
9. die Aufnahme von Darlehen innerhalb der in der Haushaltssatzung genehmigten Kreditsermächtigung,
10. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen,
13. die Einstellung und Höhergruppierung von Beschäftigten, sowie die Ernennung und Beförderung von Beamten, soweit die Zuständigkeit nicht der Personalkommission oder dem Gemeinderat vorbehalten ist sowie alle sonstigen weiteren personalrechtlichen/ dienstrechtlichen Entscheidungen und die Durchführung der Vorauswahl des Einstellungsverfahrens sämtlicher Besoldungs- und Entgeltgruppen,
14. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung im Rahmen der Richtlinien,

(3) Dem Bürgermeister werden darüber hinaus folgende Aufgaben übertragen, soweit sie nicht von besonderer Wichtigkeit, Größe, Art und Bedeutung oder Planungsziele der Stadt nicht berührt sind:

1. Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
  - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
  - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
  - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),

- d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
- e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
- 2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen (§§ 53 Abs. 2, 54 Abs. 2 und 55 LBO),
- 3. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB;
- 4. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall einschl. deren Überschreitung von bis zu 20 %,
- 5. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall, soweit nicht Abs. 3 Ziff. 4 einschlägig ist,

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 13 Weitere Stellvertreter des Bürgermeisters**

(1) Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter. Für die Wahl findet § 48 Abs. 1 GemO Anwendung.

## **VI. Stadtteile**

### **§ 14 Benennung der Stadtteile**

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1. Bad Dürkheim,
- 2. Biesingen,
- 3. Hochemmingen,
- 4. Oberbaldingen,
- 5. Öfingen,
- 6. Sunthausen,
- 7. Unterbaldingen.

(2) Die Namen der in Abs. 1, Ziff. 2 - 7 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## **VII. Unechte Teilortswahl**

### **§ 15 Unechte Teilortswahl**

(1) Die in § 14 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

1. Wohnbezirk Bad Dürnheim 13 Sitze,
2. Wohnbezirk Biesingen 1 Sitz,
3. Wohnbezirk Hochemmingen 3 Sitze,
4. Wohnbezirk Oberbaldingen 2 Sitze,
5. Wohnbezirk Öfingen 2 Sitze,
6. Wohnbezirk Sunthausen 2 Sitze,
7. Wohnbezirk Unterbaldingen 2 Sitze.

## **VIII. Ortschaftsverfassung**

### **A. Allgemeine Regelungen**

#### **§ 16 Einrichtung von Ortschaften**

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 14 Abs. 1, Ziffern 2 - 7 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

#### **§ 17 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

(1) In den nach § 16 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

1. in der Ortschaft Biesingen 6 Mitglieder,
2. in der Ortschaft Hochemmingen 8 Mitglieder,
3. in der Ortschaft Oberbaldingen 8 Mitglieder,
4. in der Ortschaft Öfingen 8 Mitglieder,
5. in der Ortschaft Sunthausen 8 Mitglieder,
6. in der Ortschaft Unterbaldingen 8 Mitglieder.

## **§ 18 Zuständigkeit des Ortschaftsrats**

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
2. die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung,
3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten sowie der Leitungen der örtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen,
4. Veterinärangelegenheiten,
5. Jagd- und Fischereiangelegenheiten.

(4) Ferner ist der Ortschaftsrat anzuhören, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

1. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie Baugesuche,
2. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
3. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht und die Festsetzung von Abgaben.

(5) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie eindeutig und ausschließlich die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

1. die Bewirtschaftung der zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich Vergabe der Lieferungen und Leistungen im Wert von mehr als 5.000 € bis zu 50.000 € im Einzelfall sowie Anerkennung der Schlussrechnung,
2. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschl. Gemeindestraßen,
3. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
4. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von bis zu 30.000 € im Einzelfall,

6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 6.000 € im Einzelfall,
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 6.000 € im Einzelfall,
8. die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
9. die Bewirtschaftung der Schafweide,

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse (§ 70 Abs. 2 GemO) sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 12 übertragen sind.

(6) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

## **B. Besondere Regelungen**

### **Ergebnishaushalt**

Die Ortschaften erhalten zum Betrieb und zur Unterhaltung örtlicher Einrichtungen ein Budget gemäß einer allgemeinen Regelung im Haushaltsplan, die in der Erläuterung näher dargestellt ist, in Höhe von 0,25 % des Gebäudeversicherungswertes der in der Verwaltung des jeweiligen Stadtteils befindlichen Gebäude mit dem Vervielfältiger für den Neuwert des zweitvorangegangenen Jahres. Darüber hinaus 11,50 € pro Einwohner des Stadtteils nach der Einwohnerzahl am 30.06. des Vorjahres und 6,50 €/ha Gemarkungsfläche, sofern keine Besitzstandswahrung greift.

### **§ 19 Ortsvorsteher**

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Kann die Stelle des Ortsvorstehers als Ehrenbeamter auf Zeit nicht besetzt werden, so kann vom Gemeinderat zum Ortsvorsteher ein Gemeindebeamter im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte als Ehrenbeamter auf Zeit bestellt werden.

(3) Dem Ortsvorsteher werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

1. die Bewirtschaftung der zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich Vergabe der Lieferungen und Leistungen von bis zu 5.000 € im Einzelfall.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(5) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates

(6) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 20 Örtliche Verwaltung**

(1) In den Ortschaften nach § 16 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Stadt Bad Dürrhein – Ortsverwaltung [Ortsname].“

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 30.03.2017 einschließlich deren Änderungen vom 12.07.2018, 01.08.2019 und 17.12.2020 außer Kraft.

*Hinweis:*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Dürrhein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Ausgefertigt!

Bad Dürrhein, 20.05.2021

(Jonathan Berggötz)  
Bürgermeister